VERORDNUNG (EG) Nr. 2752/98 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2552/98 [4], enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro [5] wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro" verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
[2] ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.
[3] ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.
[4] ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 12.
[5] ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	34,00
Gerste	(1003 00 90)	59,00
Mais	(1005 90 00)	52,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	60,00